



ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

OSG Ostsee-Service Gesellschaft

Nord mbH

Am Umspannwerk 4

18437 Stralsund

die seit 07.06.2005 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem
07.06.2008 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

(Halbeck)



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.